

Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion – Rathausplatz 13 - 33378 Rheda-Wiedenbrück

An
Bürgermeister Theo Mettenborg
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

Als Ratsmitglied

Sonja von Zons
Wasserkampstraße 2
33378 Rheda-Wiedenbrück

Tel: 05242/9807125

Mobil: 0160/1560202

Email: sonja-von-zons@web.de

Rheda-Wiedenbrück, 09.04.2020

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Beitritt „Sichere Häfen“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Theo Mettenborg,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt:

1. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück tritt dem Städte - Bündnis „Sichere Häfen“ bei und beteiligt sich darüber hinaus an der aktiven Gestaltung einer menschenrechtskonformen europäischen Migrationspolitik.
2. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück erklärt sich bereit, aus Seenot gerettete Menschen, beispielsweise von einem zivilen Seenotrettungsboot, direkt aufzunehmen und unterzubringen. Diese Aufnahme geschieht zusätzlich zur Verteilungsquote Asylsuchender nach *Königsteiner Schlüssel*.*
3. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück bietet 5 zusätzliche Aufnahmeplätze für die hilfsbedürftigsten Personen in prekären humanitären Situationen in den griechischen Auffanglagern an. Die Bundesregierung wird aufgefordert, von *Artikel 17 Dublin-III-VO*** verstärkt Gebrauch zu machen und die von der Stadt Rheda-Wiedenbrück und anderen bundesdeutschen Städten und Kreisen angebotenen Aufnahmeplätze in Anspruch zu nehmen. Die Kapazitäten zur Unterbringung sind vorhanden.
4. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück bietet darüber hinaus zusätzlich 5 Aufnahmeplätze für unbegleitete minderjährige Geflüchtete an und sichert die Unterbringung in Einrichtungen auf ihrem Gebiet zu. Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein Verfahren zur Übernahme dieser unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten nach Deutschland zu installieren.
5. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück stellt die notwendigen Ressourcen für eine menschenwürdige Versorgung -insbesondere in den Bereichen Wohnen, medizinische Versorgung und Bildung- für die Ankommenden zur Verfügung.

6. Die Stadt Rheda-Wiedenbrück spricht sich öffentlich gegen die Kriminalisierung der Seenotrettung auf dem Mittelmeer aus und erklärt sich mit der zivilen Seenotrettung solidarisch.

7. Die Verwaltung wird beauftragt, sich weiterhin auf Landes- und Bundesebene mit den Städten des Bündnisses „Städte Sichere Häfen“ eng auszutauschen und hinsichtlich kommunaler Unterstützungsaktivitäten humanitärer Hilfsangebote abzustimmen.

Begründung:

Die dramatische Lage in den griechischen Flüchtlingslagern spitzt sich von Woche zu Woche zu. Leidtragende sind insbesondere etwa 4.000 Kinder und Jugendliche, die ohne Eltern in Dreck, Müll und Kälte leben müssen, und das auf europäischem Boden. Es fehlt an Grundversorgung und die hygienischen Zustände sind verheerend. Im Flüchtlingscamp Moria auf der griechischen Insel Lesbos leben 20.000 Menschen unter schlimmsten menschenverachtenden Bedingungen. Ein menschenrechtlich unhaltbarer Zustand, der Ausbruch des Corona-Virus wäre hier eine Katastrophe.

Gerade die Jüngsten und Schwächsten unter ihnen brauchen in dieser katastrophalen humanitären Situation akute Nothilfe. Es gilt jetzt sofort hilfs- und schutzbedürftige Menschen einschließlich unbegleiteter Minderjähriger aus Flüchtlingscamps auf griechischen Inseln aufzunehmen.

Die „Initiative Seebrücke - schafft sichere Häfen“ setzt sich seit dem Sommer 2018 für eine Unterstützung der Seenotrettung und einen menschenwürdigen Umgang mit Geflüchteten ein. Bei Demonstrationen und Kundgebungen in ganz Deutschland setzen viele Bürgerinnen und Bürger ein Zeichen gegen polarisierende Rhetorik einiger Politiker. Mehr als 143 Städte und Gemeinden in ganz Deutschland haben sich zudem seither als „Sichere Häfen“ erklärt und ihre konkrete Bereitschaft zur Aufnahme Geflüchteter sowie ihre Solidarität mit den Seenotrettern erklärt.

In einer „Potsdamer Erklärung der Städte Sicherer Häfen“ haben die Städte gegenüber der Bundesregierung ihre Bereitschaft bekräftigt und die Genehmigung, sowie die Unterstützung bei der Aufnahme eingefordert.

Auch die OberbürgermeisterInnen von sieben Großstädten, darunter Köln und Düsseldorf haben an die Bundesregierung appelliert, nicht tatenlos zuzusehen wie Menschen im Mittelmeer ertrinken, während sich die europäischen Länder nicht über Aufnahmequoten und Zuweisungsverfahren einigen können.

Rheda-Wiedenbrück ist eine vielfältige und offene Stadt, die zu den Grundfesten unseres Zusammenlebens steht. Hierzu hat der Rat einstimmig das Leitbild für Offenheit, Toleranz und Zivilcourage verabschiedet. Dazu gehört auch das Gebot zur Hilfeleistung, wenn sich ein Mensch in Not befindet. Rheda-Wiedenbrück will dazu einen aktiven Beitrag leisten und Menschen, die als Geflüchtete in Not geraten, in unserer Stadt aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Sonja von Zons

** Königsteiner Schlüssel*

Der Königsteiner Schlüssel wird angewendet, um bei gemeinsamen Finanzierungen durch die Bundesländer die Verteilung auf die Länder festzulegen. Der Anteil, den ein Land danach tragen muss, richtet sich zu zwei Dritteln nach dem Steueraufkommen und zu einem Drittel nach der Bevölkerungszahl. Berechnet wird er jährlich von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK). Er verdankt seine Entstehung dem Königsteiner Staatsabkommen vom 31. März 1949. Das Staatsabkommen wurde 1969 in das Grundgesetz aufgenommen (jetzt: Art. 91b Abs. 3 GG).

Der Schlüssel wurde zunächst geschaffen, um die gemeinsame Finanzierung von Forschungseinrichtungen durch die Länder zu regeln. Heute wird er für viele Verteilungsfragen zwischen den Bundesländern angewendet, beispielsweise auch für die Erstverteilung von Asylsuchenden auf die Länder.

***Dublin III Artikel 17*

Gemäß dieser Verordnung muss ein Flüchtling in dem Staat um Asyl bitten, in dem er den EU-Raum erstmals betreten hat.

In GG Art 16a heißt es:

(1) Politisch Verfolgten genießen Asylrecht.

(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist.

Die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des EU Parlaments vom 26. Juni 2013 bestimmt und legt Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist fest

Eine Verordnung der EU, nach der der Mitgliedstaat bestimmt wird, der für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist.

Nach Artikel 17 der Dublin-III-Verordnung kann ein Mitgliedsstaat beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist.

